

Vorbemerkungen

Die ökoloco GmbH, Im Teelbruch 130, D-45219 Essen (nachfolgend kurz Auftragnehmer), bietet ihrem Auftraggeber* einen Komplettservice für die Installation von Heizungsanlagen an. Unter welchen Voraussetzungen der Auftragnehmer seine Leistungen anbietet und welche Leistungsinhalte hiervon im Einzelnen umfasst sind, wird durch den Angebotsvorschlag an den Auftraggeber und die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt.

1. Allgemeines

1.1. Alle Vertragsabreden müssen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Abweichende oder ergänzende mündliche Vereinbarungen sind nicht gültig. Die Möglichkeiten zur Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts gemäß § 355 BGB bleiben hiervon unberührt.

1.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen gegenüber seinem Auftraggeber an Dritte, Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen weiterzuleisten.

1.3. Zeichnungen, Festpreisangebote, Kostenvoranschläge, Angebotsindikationen und Berechnungen dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch dritten Parteien zugänglich gemacht werden, es sei denn, dies ist zur Abwicklung des Vertrages zwingend erforderlich.

2. Vertragsschluss

2.1. Basierend auf den Angaben des Auftraggebers im Angebotsrechner des Auftragnehmers (zugänglich u.a. auf www.oekoloco.de) wird dem Auftraggeber ein unverbindlicher Angebotsvorschlag erstellt und zugeschickt („invitatio ad offerendum“).

2.2. Der Angebotsvorschlag und dazugehörige Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Dies gilt auch, wenn er dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.

2.3. Ein Vertragsschluss über die angebotenen Leistungen des Auftragnehmers kommt erst zustande, wenn der Auftraggeber den ihm übersandten Angebotsvorschlag unterschrieben (per Post, per Telefax, per E-Mail-Scan oder per online Auftragsformular) an den Auftragnehmer zurückgesandt und der Auftragnehmer diesen Angebotsvorschlag innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Zugang ausdrücklich (per E-Mail, per Post, per Telefax) angenommen hat (nachfolgend kurz Auftragsbestätigung). Die Frist zur Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber ändert sich im Falle einer Finanzierung gemäß Ziffer 4.5.

2.4. Der Kunde stimmt zu, dass die vertragsbezogene Kommunikation grundsätzlich in elektronischer Form erfolgen kann.

2.5. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag enthält eine abschließende und umfassende Beschreibung des Leistungsgegenstandes und geht allen anderen Dokumenten vor. Der Auftragnehmer übernimmt über die ausdrücklich im Vertrag geregelten Leistungen hinaus keine weitergehenden Liefer- und Leistungsverpflichtungen.

2.6. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag besteht ausschließlich aus den nachfolgenden Dokumenten: dem Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ohne Anlagen), dem unterschriebenen Angebotsvorschlag des Auftraggebers (= Auftragserteilung) sowie der Angebotsannahme des Auftragnehmers (= Auftragsbestätigung des Auftragnehmers). Falls mehrere Angebotsvorschläge für denselben Leistungsgegenstand aufgrund von nötigen Änderungen erstellt und an den Auftraggeber versandt werden, so kann die Auftragserteilung immer nur auf dem letzten Angebotsvorschlag des Auftragnehmers basieren. Sofern nicht anderweitig vereinbart, behalten Angebote vierzehn (14) Tage ihre Gültigkeit.

2.7. Das Liefergebiet ist auf Deutschland beschränkt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Die Preise des Auftragnehmers gelten für den in der Auftragsbestätigung bestätigten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2. Die Forderung wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig (maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto des Auftragnehmers). Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung der Installation. Eine Teilzahlung ist vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Zurückbehaltungsrechte nur erlaubt, wenn der Auftragnehmer dem ausdrücklich zugestimmt hat. Davon unberührt bleibt das Recht des Auftragnehmers, bei einer vorgesehenen Teilabnahme des Werkes, die Vergütung, die für die einzelnen Teile bestimmt wurde, die Vergütung für jeden Teil bei dessen Abnahme zu fordern.

3.3. Zahlungen können nur durch Überweisung auf das vom Auftragnehmer auf der jeweiligen Rechnung angegebene Bankkonto erfolgen.

3.4. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Der offene Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein Zinsschaden entstanden ist. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

3.5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht, soweit es sich dabei um Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertrag des Auftraggebers handelt.

3.6. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden ernsthaft in Frage stellen, so werden sämtliche offenstehende Forderungen fällig. Nach Ablauf einer vom Auftragnehmer gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist der Auftragnehmer sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen.

3.7. Im Falle einer Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag wird der Auftragnehmer eine von ihm rechtswirksam unterzeichnete Original-Abtretungsanzeige an den Auftraggeber schicken, aus der sich Name, Anschrift und Kontoverbindung des neuen Gläubigers, die Höhe der abgetretenen Forderung und das Datum der Abtretung ergeben. Ohne vollständige Einhaltung dieser Pflicht ist der Auftraggeber weiterhin zur Zahlung an den Auftragnehmer berechtigt.

3.8. Sofern mit dem Kunden vereinbart wurde, dass bestehende Bauteile der alten Heizanlage für die Installation der neuen Anlage verwendet werden, vor Ort jedoch von dem Auftragnehmer festgestellt wird, dass diese Bauteile nicht vorhanden/ nicht funktionstüchtig sind, kann der Auftragnehmer die Leistung verweigern, bis die entsprechend benötigten Bauteile für die Installation beschafft wurden. Über die Kosten und die Kostentragungspflicht für die genannten Bauteile werden die Parteien sich gesondert einigen.

4. Finanzierung

4.1. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit dem Auftraggeber verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten als Zahlungsmöglichkeit anzubieten. Hier kommt bei erfolgreichem Abschluss der entsprechende Darlehensvertrag des Auftraggebers mit der kreditgewährenden Bank zustande. Der Auftragnehmer wird hierbei nicht Vertragspartner des Auftraggebers.

4.2. Der Auftraggeber stellt den Darlehensantrag für eine Finanzierung bei der jeweils in Frage kommenden Bank. Die Entscheidung bezüglich des Darlehensantrags obliegt ausschließlich der jeweiligen Bank.

4.3. Der Auftragnehmer reserviert die Auftragserteilung bis zu einer endgültigen Kreditzusage der Bank.

4.4. Wird die Finanzierungsanfrage von der Bank vorläufig abgelehnt, kann der Auftraggeber eine andere Zahlungsmöglichkeit wählen. Lehnt die Bank die Finanzierungsanfrage des Auftraggebers endgültig ab, wird der Auftragnehmer die Auftragserteilung des Auftraggebers nicht bestätigen, so dass kein Vertrag zustande kommt. Es sei denn der Auftraggeber leistet eine Vorauszahlung von 100% des vereinbarten Preises.

4.5. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber eine valide Zahlungsmöglichkeit nachweisen kann (z.B. 100% Vorauszahlung, Finanzierungszusage der Bank im Original), beginnt die 14-tägige Frist für den Auftragnehmer für die zur Annahme der Auftragserteilung gemäß Ziffer 2.3.

5. Recht auf Datenabfrage; Datenschutz

5.1. Der Auftragnehmer überprüft bei Vertragsabschluss die Bonität seiner Kunden. Dabei werden über dritte Dienstleister weitere Informationen über den Auftraggeber eingeholt (z.B. Creditreform, SCHUFA). Der Dienstleister wird dem Auftragnehmer die zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern der Auftragnehmer ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt hat. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen vollständige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind (z.B. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens). Der Auftragnehmer behält sich insbesondere bei einer negativen Bonitätsauskunft die Ablehnung eines erteilten Auftrags vor. Die von den dritten Dienstleistern erhaltenen Daten werden von Auftragnehmer streng vertraulich behandelt.

5.2. Die Erhebung sämtlicher vom Auftraggeber mitzuteilender oder in Erfahrung gebrachter Daten dient ausschließlich der ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung. Die Daten werden dabei ausschließlich im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Eine Speicherung über die nach dem Vertrag erforderlichen und vorausgesetzten Zwecke hinaus erfolgt nicht. Davon unberührt bleiben gesetzlich vorgesehene Speicherpflichten (insbesondere zur Erfüllung steuerrechtlicher und sonstiger Aufbewahrungspflichten).

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen (einschließlich etwaiger Nebenforderungen) aus dem Vertrag vor.

6.2. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine den Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte vom Auftragnehmer, so ist er diesem zu Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentum an dem neuen Gegenstand an den Auftragnehmer. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch Auftragnehmer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

7. Widerrufsrecht, Informationen zur Ausübung des Widerrufsrechts

7.1. Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn (14) Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

7.2. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns ökoloco GmbH, Im Teelbruch 130, D-45219 Essen (Tel: +49 (0)2054 860 320, E-Mail: halle@oekoloco.de), mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (7.5.) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

7.3. Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens

binnen vierzehn (14) Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

7.4. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

7.5. Muster Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück. Bei schriftlichen Erklärungen an:

An: ökoloco GmbH, Im Teelbruch 130, D-45219 Essen

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestell am (*) / erhalten am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Ort und Datum _____ Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) unzutreffendes streichen

8. Liefer- und Leistungsverpflichtungen; Gefahrübergang

8.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich den bestellten Wärmerezeuger inkl. dazugehöriger Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferungen und Leistungen zu liefern (sog. Ablieferung).

8.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmt der Auftragnehmer die Versandwege, die Versandart, den Spediteur, die Verpackung und das Transportmittel nach eigenem Ermessen.

8.3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Wärmerezeugers inkl. dazugehöriger Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferungen und Leistungen an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Ist der Auftraggeber Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Verlusts des gelieferten Wärmerezeugers inkl. dazugehöriger Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferungen und Leistungen in dem Zeitpunkt auf ihn über, in welchem der Wärmerezeuger, dazugehörige Komponenten und sonstige Gegenstände der Lieferungen und Leistungen an ihn ausgeliefert wird oder er in Annahmeverzug gerät.

8.4. Offensichtliche Transportschäden sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

9. Vorbehalte/Durchführbarkeit; Rechte des Auftragnehmers

9.1. Der Auftraggeber versichert, dass alle gegenüber dem Auftragnehmer gemachten Angaben (Ziffer 10.1.) richtig und vollständig sind. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich darüber informieren, falls sich vor Erfüllung der Vertragsleistung durch den Auftragnehmer, die Umstände derart ändern, dass eine Anpassung der Vertragsleistungen erforderlich sind oder eine Erfüllung nur noch erschwert oder gar nicht mehr möglich ist.

9.2. Die vereinbarten Festpreise gelten nur unter der Voraussetzung, dass die Zusagen des Auftraggebers über die Bedingungen vor Ort und die bestehenden Bauteilen zutreffend sind. Sind die bestehenden Bauteile entgegen den Aussagen des Auftraggebers nicht für die Heizungsanlage nutzbar, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, die entsprechenden Mehrkosten für die Beschaffung und die Montage zusätzlich in Rechnung zu stellen. Weichen die Bedingungen für eine Installation vor Ort signifikant von den Zusagen des Auftraggebers ab (bspw. Dach nicht betretbar, Kamin nicht nutzbar) ist Auftragnehmer dazu berechtigt, die daraus resultierenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Davon unberührt bleibt das Kündigungsrecht durch Auftragnehmer.

9.3. Bei unzutreffenden Angaben seitens des Auftraggebers und der daraus resultierenden nicht möglichen Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung zu den vereinbarten Konditionen, steht dem Auftragnehmer ein Sonderkündigungsrecht, welches in Ziffer 3.6. beschrieben ist, zu.

9.4. Für den Fall, dass nach Vertragsunterzeichnung weitere Umstände eintreten, die eine Durchführbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistung durch Auftragnehmer unmöglich machen (örtliche Gegebenheiten stehen dem Einbau entgegen, der Kunde hat bereits mit der Demontage der Heizungsanlage begonnen) und diese seitens des Auftraggebers nicht ausdrücklich gemeldet worden sind, steht Auftragnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht nach Ziffer 15.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

9.5. Der Auftragnehmer ist außerdem dann berechtigt, den Vertrag unter den vorgenannten Folgen zu kündigen, wenn entweder der Schornsteinfeger und/oder der Gasnetzbetreiber die Genehmigung zur Installation des Wärmerezeugers inkl. dazugehöriger Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferungen und Leistungen verweigert.

9.6. Kosten, die aus einer fehlerhaften oder unterbliebenen Mitteilung oder einem anderweitigen Verstoß gegen eine der Pflichten des Auftraggebers entstehen, sind vorbehaltlich der Haftung nach Ziffer 13 vom Auftraggeber zu tragen.

10. Pflichten des Auftraggebers

10.1. Spätestens mit der Übersendung der Auftragserteilung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer über Umstände zu informieren, die nach seiner Sicht die Demontage des Alt-Wärmerezeugers und den Einbau des neuen Wärmerezeugers inkl. dazugehöriger Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferungen und Leistungen erschweren könnten.

10.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich zum vereinbarten Termin ungehinderten Zugang zum Installationsort und den damit verbundenen Einrichtungen (Kamin, Rohre, Kabel usw.) sicherzustellen, sowie ggf. Strom, Wasser und Gas, welche für die vertragsgemäße Durchführung der Leistungen von Auftragnehmer notwendig sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

10.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich darüber hinaus dem Auftragnehmer folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Fotomaterial gemäß Anleitung des Auftragnehmers
- Bei Erdgas-Wärmerezeuger: Ob ein Gaszähler zum Zeitpunkt der Montage existent ist
- Bei Erdgas-Wärmerezeuger: Ob die Immobilie aktuell ans Gasnetz angeschlossen ist oder ob der Gasanschluss stillgelegt ist
- Firma/Kontaktdaten des zuständigen Schornsteinfegers
- Bei Heizöl-Wärmerezeuger: Ob sich schwefelhaltiges oder schwefelarmes Öl im Tank befindet

10.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den vom Hersteller, Spediteur oder Großhändler gelieferten Wärmerezeuger inkl. dazugehöriger Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferungen und Leistungen nicht zu öffnen bzw. nicht eigenhändig weiter zu befördern (bspw. selbst in den Keller zu bringen). Nur so kann der Auftragnehmer sicherstellen, dass die Lieferung komplett ist.

10.5. Behördliche und sonstige Genehmigungen für den Betrieb der Heizungsanlage sind vom Auftraggeber zu beschaffen.

10.6. Nötige Angaben über die Lage von verdeckten Strom-, Gas- und Wasserleitungen sind vom Auftraggeber vor Beginn der Montagearbeiten Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

10.7. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, die Demontage des Alt-Wärmerezeugers oder einen sonstigen Eingriff in die Anlage vorzunehmen.

10.8. Kosten, die aus einer fehlerhaften oder unterbliebenen Mitteilung oder einem anderweitigen Verstoß gegen eine der Pflichten des Auftraggebers entstehen, sind vorbehaltlich der Haftung nach Ziffer 14 vom Auftraggeber zu tragen, soweit der Auftraggeber den Verstoß zu verschulden hat (also entweder fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat).

11. Abnahme und Gefahrenübergang

11.1. Nach erfolgreicher Fertigstellung der Installation erstellt der Auftragnehmer ein Abnahmeprotokoll mit der Bestätigung, dass die Montage abgeschlossen und die Anlage abgenommen ist. Noch anstehende Restarbeiten oder Mängel werden im Protokoll erfasst.

11.2. Das Abnahmeprotokoll wird entweder schriftlich oder mit einem tragbaren Endgerät (insbesondere Tablet-PC) elektronisch erstellt und vom Auftraggeber unterzeichnet.

11.3. Der Gefahrenübergang von Auftragnehmer an den Auftraggeber tritt mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls ein.

11.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebsanleitung des Wärmerezeugers inkl. dazugehöriger Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferungen und Leistungen dem Auftraggeber bei der Abnahme zu Eigentum zu übergeben. Die darin enthaltenen Hinweise sind vom Auftraggeber zu beachten.

11.5. Wird die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.

11.6. Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das Gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

12. Termine

12.1. Die Lieferung und Montage des Wärmerezeugers inkl. dazugehöriger Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferungen und Leistungen erfolgt innerhalb der nächsten vierzehn (14) Tage ab Ablauf der Widerrufsfrist durch den Auftragnehmer, sofern keine andere ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde. Die Parteien stellen klar, dass mit der Setzung eines Termins kein absolutes Fixgeschäft vereinbart wurde, es sei denn, der Auftragnehmer hat sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

12.2. Treten vom Auftragnehmer oder seinen Vorlieferanten bzw. Subunternehmern nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere Fälle höherer Gewalt, Streik und Aussperrung, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen, so verschieben sich angegebene Termine entsprechend. Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, so sind beide Parteien zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die er im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

12.3. Der Eintritt des Verzugs des Auftragnehmers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Anspruch auf Verzugsentschädigung entsteht nur, wenn (und soweit der Auftraggeber nachweist, dass) die Verzögerung vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder seinen Vorlieferanten zu vertreten ist. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so kann der Auftraggeber pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Liefer-/Auftragswert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Liefer-/Auftragswerts. Das Verlangen eines höheren Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

12.4. Die Rechte des Auftraggebers gem. Ziffer 12.1. und die gesetzlichen Rechte des Auftragnehmers - insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) - bleiben unberührt.

13. Beschaffenheitsmerkmale, Mängelansprüche; Verjährung

13.1. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäße Montage) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

13.2. Grundlage der Mängelhaftung ist die vereinbarte Beschaffenheit des Wärmerezeugers inkl. dazugehöriger Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferungen und Leistungen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit des Wärmerezeugers inkl. dazugehöriger Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferungen und Leistungen gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind, wobei es keinen Unterschied macht, von

wem die Produktbeschreibungen stammen.

13.3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt der Auftragnehmer jedoch keine Haftung.

13.4. Ist der gelieferte Wärmezeuger inkl. dazugehöriger Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferungen und Leistungen mangelhaft, kann der Auftragnehmer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung eines mangelfreien Wärmezeugers inkl. dazugehöriger Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferungen und Leistungen leistet. Er ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, ob der Auftraggeber das fällige Entgelt bezahlt, sofern der Auftraggeber nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Zurückbehaltung berechtigt ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Entgelts zurückzubehalten. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Wärmezeuger inkl. dazugehöriger Komponenten und sonstiger Gegenstände der Lieferungen und Leistungen zu Prüfzwecken zugänglich zu machen bzw. zu übergeben. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Auftragnehmer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsvorhaben des Auftraggebers als unberechtigt heraus, kann der Auftragnehmer die hieraus entstandenen Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen, wenn der Auftraggeber erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für das Symptom, hinter dem er einen Mangel vermutet, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt. Neben der gesetzlichen Regelung in § 637 BGB hat der Auftraggeber in dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Auftragnehmer berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

13.5. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit hier nichts anderes geregelt wurde.

13.6. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 13 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

13.7. Keine Gewährleistung wird gewährt für Verschleiß oder Mängel, die verursacht werden aufgrund

- a) der Verwendung oder des Betriebs in einer technisch nicht vorgesehen oder nicht vom Auftragnehmer empfohlenen Art und Weise,
- b) von Wartungsarbeiten, die nicht vom Auftragnehmer oder einem zertifizierten Fachbetrieb (Meisterbetrieb) vorgenommen werden
- c) der Verwendung von Produkten die mit der Heizungsanlage nicht kompatibel sind,
- d) von Änderungen an der Heizungsanlage (insbesondere aufgrund ausgewechselter Teile oder Verbrauchsmaterialien, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen),
- e) sonstiger Handlungen, die Vorgaben vom Auftragnehmer (insbesondere Bedienungs-, Betriebs- oder Wartungsanleitungen) zuwiderlaufen.

Keine Gewährleistung übernimmt der Auftragnehmer zudem für Mängel an der existenten Heizungsanlage, die nicht den Leistungsumfang des Vertrages betreffen, hierzu zählen insbesondere verstopfte Rohre und veraltete Thermostate. Tritt dieser Fall ein, so wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach eigenem Ermessen einen weiteren Angebotsvorschlag unterbreiten.

14. Haftung

14.1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet der Auftragnehmer auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit im Zusammenhang mit dem Vertrag ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit einer natürlichen Person verursacht worden ist. Dieser Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung von für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Vertragspflichten (sogenannte Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen durfte. Liegt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten Fahrlässigkeit vor, haftet der Auftragnehmer nur für die vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schäden.

14.2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

14.3. Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

15. Vertragskündigung

15.1. Dem Auftragnehmer stehen die Kündigungsrechte nach §§ 642, 643 BGB, einschließlich der sich daran anknüpfenden Rechtsfolgen ausdrücklich, zu.

15.2. Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 649 BGB Gebrauch, gilt die gesetzliche Rechtsfolge, insbesondere ist der Auftraggeber vor Erstanfahrt auf die Baustelle zur Zahlung einer pauschalen Abgeltung verpflichtet. Ab dem ersten Tag auf der Baustelle beläuft sich die pauschale Abgeltung auf 10 % der vereinbarten Vergütung bzw. ab dem zweiten Tag auf der Baustelle auf 15 % der vereinbarten Vergütung, wobei dem Auftraggeber der Gegenbeweis einer tatsächlich geringeren Leistung und Aufwendung offen steht. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche in diesem Fall bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

16. Online-Streitbeilegung

16.1. Hinweis zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Unsere E-Mail ist: hallo@oekoloco.de

17. Schlussbestimmungen

17.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.2. Sofern die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist der Gerichtsstand aller Streitigkeiten aus dem Vertrag der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

17.3. Die Vertragssprache ist deutsch.

17.4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten wirtschaftlich möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

17.5. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers oder Dritter sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) finden keine Anwendung, es sei denn, der Auftragnehmer hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn er in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

* Zur Erleichterung des Leseflusses beschränken wir uns hier auf die Form des generischen Maskulinums. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.